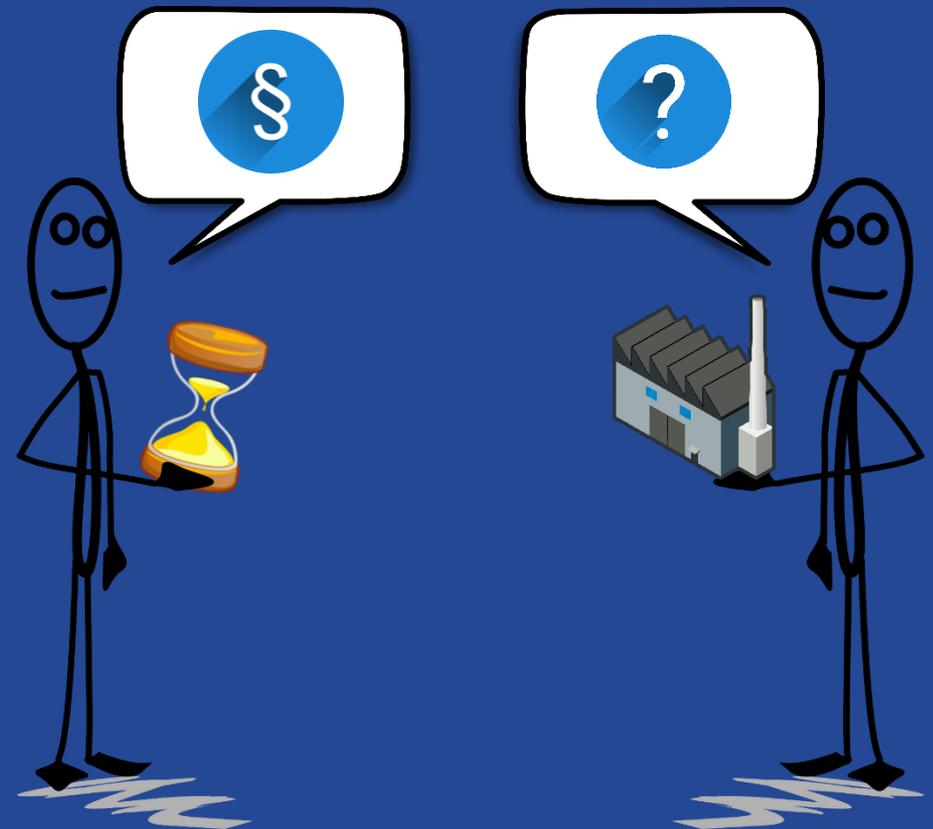




# Fristen und verwaltungsrechtliche Maßnahmen zur Anpassung an den Stand der Technik

## Umsetzung der neuen TA Luft - Kassel, 19.10.2023



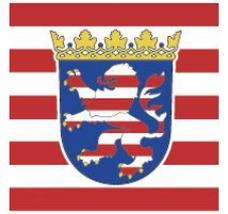
**Yannic Neumann**

Dezernat 33.1

Immissions- und Strahlenschutz  
Regierungspräsidium Kassel

Tel.: +49 (561) 106 4743

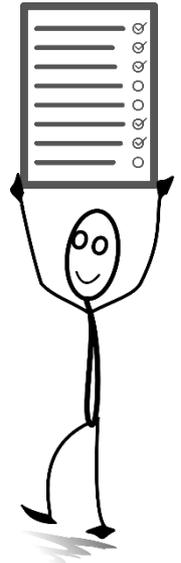
E-Mail: [Yannic.Neumann@rpk.hessen.de](mailto:Yannic.Neumann@rpk.hessen.de)



# Inhalt

---

- **Verortung in der TA Luft**
- **Was hat sich geändert?**
- **Nachträgliche Anordnung zum Schutz**
- **Nachträgliche Anordnung zur Vorsorge**
- **Ablauf der Umsetzung**
- **Zusammenfassung**

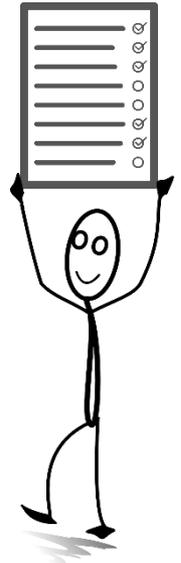




# Inhalt

---

- **Verordnung in der TA Luft**
- **Was hat sich geändert?**
- **Nachträgliche Anordnung zum Schutz**
- **Nachträgliche Anordnung zur Vorsorge**
- **Ablauf der Umsetzung**
- **Zusammenfassung**





# Verordnung in der TA Luft

---

- Fristen und verwaltungsrechtliche Maßnahmen sind in Nummer 6 der TA Luft geregelt
- Kapitel bezieht sich auf Bestandsanlagen
- Verwaltungsrechtliches Kernelement ist die nachträgliche Anordnung nach § 17 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

6	Nachträgliche Anordnungen
6.1	Nachträgliche Anordnungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
6.1.1	Ermessenseinschränkung
6.1.2	Eingriffsvoraussetzung
6.1.3	Maßnahmen
6.1.4	Fristen
6.2	Nachträgliche Anordnungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen
6.2.1	Grundsatz
6.2.2	Unverzögliche Sanierung
6.2.3	Einräumung von Sanierungsfristen
6.2.4	Verzicht auf die Genehmigung
6.2.5	Kompensation



# Verordnung in der TA Luft

- Fristen und verwaltungsrechtliche Maßnahmen sind in Nummer 6 der TA Luft geregelt
- Kapitel bezieht sich auf Bestandsanlagen
- Verwaltungsrechtliches Kernelement ist die nachträgliche Anordnung nach § 17 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

6	Nachträgliche Anordnungen
6.1	Nachträgliche Anordnungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
6.1.1	Ermessenseinschränkung
6.1.2	Eingriffsvoraussetzung
6.1.3	Maßnahmen
6.1.4	Fristen
6.2	Nachträgliche Anordnungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen
6.2.1	Grundsatz
6.2.2	Unverzügliche Sanierung
6.2.3	Einräumung von Sanierungsfristen
6.2.4	Verzicht auf die Genehmigung
6.2.5	Kompensation

Schutz  
(Nummer 4)

Vorsorge  
(Nummer 5)



## Verordnung in der TA Luft

---

- Die zuständigen Behörden **sollen** die erforderlichen Anordnungen zur Erfüllung der Betreiberpflichten aus § 5 Absatz 1 Nummern 1 und 2 BImSchG treffen
- Voraussetzung: Bestehende Anlage entspricht nicht den Anforderungen nach den Nummern 4 und 5 der TA Luft
- Die Fristen der Nummern 5.4 und 6 beginnen mit dem Inkrafttreten der TA Luft (01.12.2021)

Die „Soll“-Vorschrift räumt ein stark begrenztes Ermessen ein, nur im atypischen Fall kann von der vorgesehenen Regelung abgewichen werden.

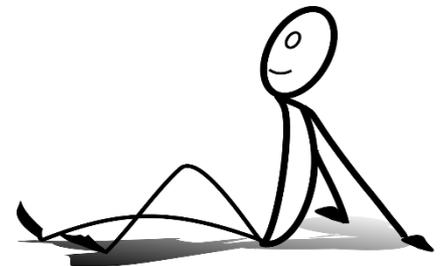




# Inhalt

---

- **Verortung in der TA Luft**
- **Was hat sich geändert?**
- **Nachträgliche Anordnung zum Schutz**
- **Nachträgliche Anordnung zur Vorsorge**
- **Ablauf der Umsetzung**
- **Zusammenfassung**

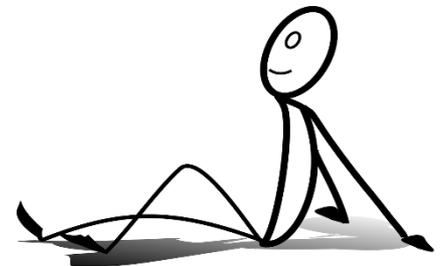




# Inhalt

---

- Verortung in der TA Luft
- Was hat sich geändert?
- Nachträgliche Anordnung zum Schutz
- Nachträgliche Anordnung zur Vorsorge
- Ablauf der Umsetzung
- Zusammenfassung





# Was hat sich geändert?

## Auszug Neuerungen in der TA Luft 2021

<p>Senkung von Bagatellmassenströmen um den Faktor 2 - 10</p>	<p>Berücksichtigung der Umklassierung verschiedener Stoffe</p>	<p>Neue Emissionsgrenzwerte im allgemeinen und besonderen Teil</p>
<p>Schornsteinhöhenberechnung mit Besmin und Besmax</p>	<p>Stickstoff- und Säureanträge in Natura 2000 Gebiete (Anhang 8)</p>	<p>Einführung des Begriffs Gesamtzusatzbelastung</p>
<p>Intervalländerungen bei Messverpflichtungen</p>	<p>Integration der Geruchs- immissionsrichtlinie (GIRL) (Anhang 7)</p>	<p>Neue Bagatellmassenströme für Stoffe PM<sub>2,5</sub> / PM<sub>10</sub> sowie Dioxine</p>



# Was hat sich geändert?

## Auszug Neuerungen in der TA Luft 2021

<p>Senkung von Bagatellmassenströmen um den Faktor 2 - 10</p>	<p>Berücksichtigung der Umklassierung verschiedener Stoffe</p>	<p>Neue Emissionsgrenzwerte im allgemeinen und besonderen Teil</p>
<p>Schornsteinhöhenberechnung mit Besmin und Besmax</p>	<p>Stickstoff- und Säureanträge in Natura 2000 Gebiete (Anhang 8)</p>	<p>Einführung des Begriffs Gesamtzusatzbelastung</p>
<p>Intervalländerungen bei Messverpflichtungen</p>	<p>Integration der Geruchs- immissionsrichtlinie (GIRL) (Anhang 7)</p>	<p>Neue Bagatellmassenströme für Stoffe PM<sub>2,5</sub> / PM<sub>10</sub> sowie Dioxine</p>



# Was hat sich geändert?

Bsp. neue Emissionsgrenzwerte im allgemeinen und besonderen Teil:

➤ **Allgemeiner Teil (Nr. 5.2):**

Nr. TA Luft 2021	Stoff	Bedingung	TA Luft 2002	TA Luft 2021
5.2.1	Gesamtstaub	Massenstrom > 0,40 kg/h	20 mg/m <sup>3</sup>	10 mg/m <sup>3</sup>
5.2.2	Staubförmige anorganische Stoffe Kl. I, Quecksilber + Thallium	ohne	0,05 mg/m <sup>3</sup>	0,01 mg/m <sup>3</sup>
5.2.5	Gesamtkohlenstoff	Einsatz einer thermischen oder katalytischen Nachverbrennung	50 mg/m <sup>3</sup>	20 mg/m <sup>3</sup>
5.2.7.1.1	Quarzfeinstaub P <sub>M4</sub> (Quarz und Cristobalit)	ohne	-	0,5 mg/m <sup>3</sup>



# Was hat sich geändert?

Bsp. neue Emissionsgrenzwerte im allgemeinen und besonderen Teil:

➤ **Besonderer Teil (Nr. 5.4):**

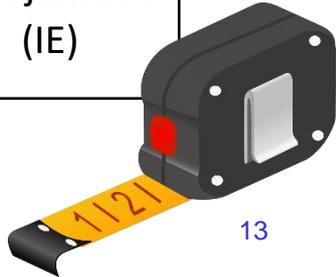
Nr. TA Luft 2021	Anlage	Stoff	TA Luft 2002	TA Luft 2021
5.4.5.2a	Beschichten / Imprägnieren v. Glas- oder Mineralfasern	Amine	-	5 – 10 mg/m <sup>3</sup>
		Phenol	-	5 – 10 mg/m <sup>3</sup>
		Formaldehyd	-	2 – 3 mg/m <sup>3</sup>
		Gesamtkohlenstoff	50 mg/m <sup>3</sup>	20 mg/m <sup>3</sup>
5.4.10.7	Vulkanisieren von Natur – oder Synthetikgummi	Formaldehyd	-	10 mg/m <sup>3</sup>
5.4.2.10	Brennen keramischer Erzeugnisse	Benzol	1 mg/m <sup>3</sup>	0,5 mg/m <sup>3</sup>



# Was hat sich geändert?

## Beispielhafte Intervalländerungen bei Messverpflichtungen

Nr. TA Luft 2021	Anlage	Stoffe	Intervall TA Luft 2002	Intervall TA Luft 2021
5.4.5.2b	Beschichten / Imprägnieren von Papier	Organische Stoffe und Formaldehyd	3-jährlich	jährlich
5.4.2.8	Glasherstellung	Gesamtstaub, Stickstoffoxide, Schwefeloxide	3-jährlich	halbjährlich (IE)
5.4.5.2a	Beschichten / Imprägnieren von Glas- oder Mineralfasern	Gesamtstaub, Stickstoffoxide, Schwefeloxide	3-jährlich	Halbjährlich (IE)

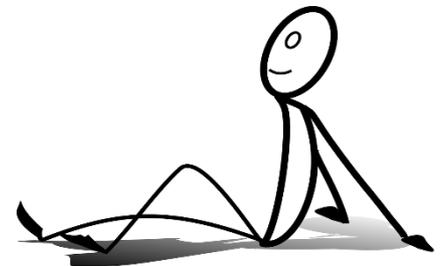


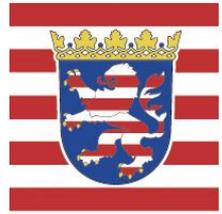


# Inhalt

---

- **Verortung in der TA Luft**
- **Was hat sich geändert?**
- **Nachträgliche Anordnung zum Schutz**
- **Nachträgliche Anordnung zur Vorsorge**
- **Ablauf der Umsetzung**
- **Zusammenfassung**

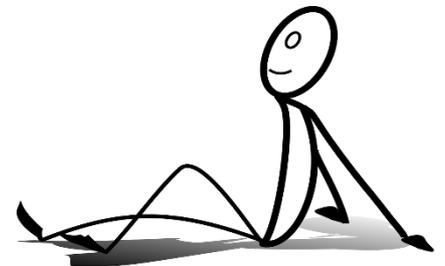




# Inhalt

---

- Verortung in der TA Luft
- Was hat sich geändert?
- **Nachträgliche Anordnung zum Schutz**
- Nachträgliche Anordnung zur Vorsorge
- Ablauf der Umsetzung
- Zusammenfassung





# Schutz / Gliederung Nr. 6.1

---

## 6.1 Nachträgliche Anordnungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

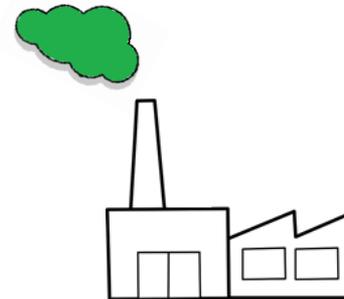
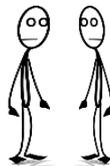
- 6.1.1 Ermessenseinschränkung
- 6.1.2 Eingriffsvoraussetzung
- 6.1.3 Maßnahmen
- 6.1.4 Fristen



## Schutz / 6.1.1 Ermessenseinschränkung

---

- Nachträgliche Anordnungen sollen getroffen werden, wenn die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor...
  - Schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren,
  - erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist.
  
- Abweichung nur möglich, wenn besondere Umstände vorliegen, jedoch nicht bei konkreten Gesundheitsgefahren (Einschreiten ist stets geboten).

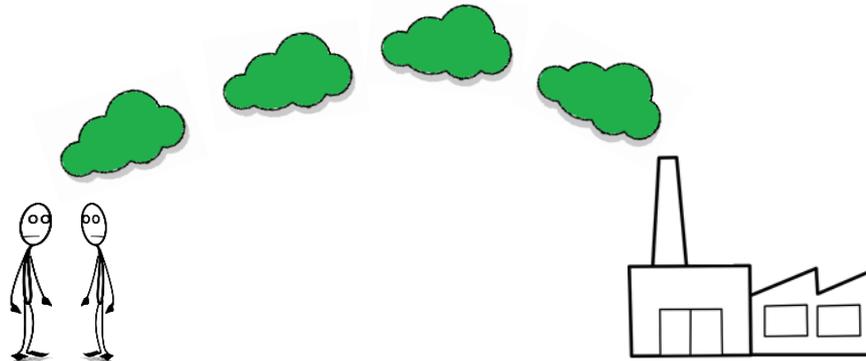




## Schutz / 6.1.1 Ermessenseinschränkung

---

- Nachträgliche Anordnungen sollen getroffen werden, wenn die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor...
  - Schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren,
  - erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist.
  
- Abweichung nur möglich, wenn besondere Umstände vorliegen, jedoch nicht bei konkreten Gesundheitsgefahren (Einschreiten ist stets geboten).

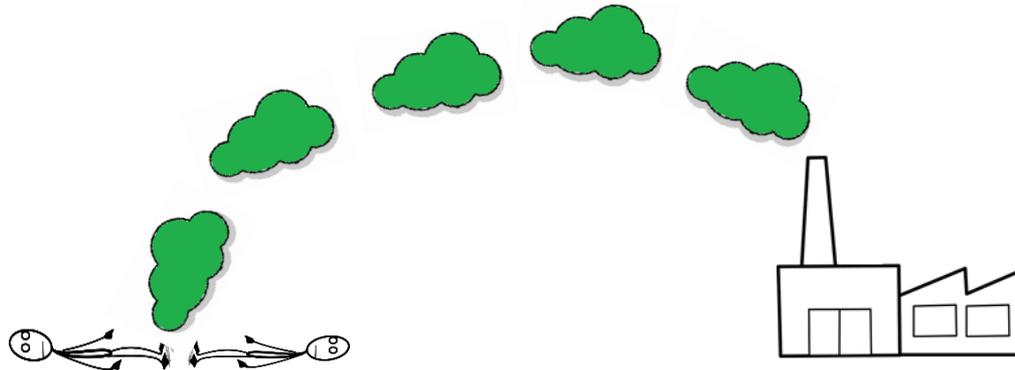




## Schutz / 6.1.1 Ermessenseinschränkung

---

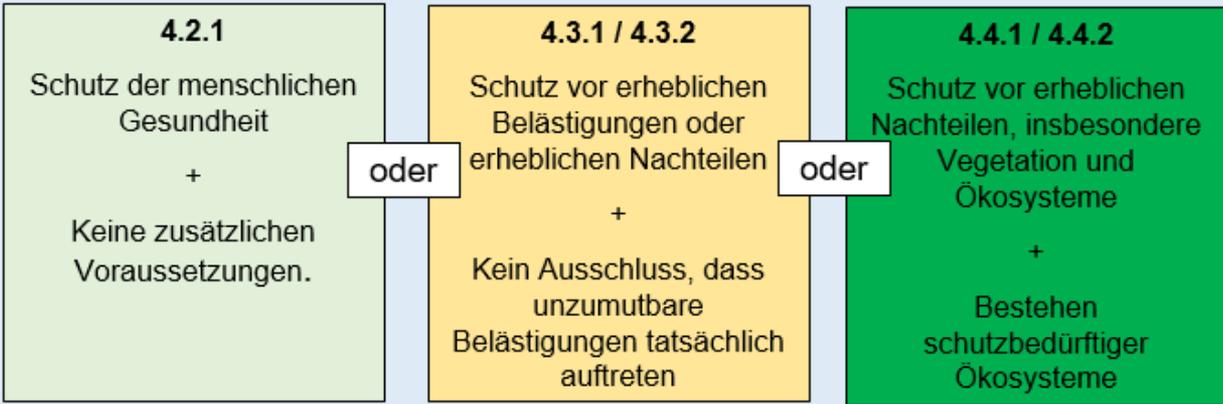
- Nachträgliche Anordnungen sollen getroffen werden, wenn die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor...
  - Schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren,
  - erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist.
  
- Abweichung nur möglich, wenn besondere Umstände vorliegen, jedoch nicht bei konkreten Gesundheitsgefahren (Einschreiten ist stets geboten).





# Schutz / 6.1.2 Eingriffsvoraussetzung

Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen ist nicht ausreichend, wenn die Immissionswerte an einem Beurteilungspunkt im Einwirkungsbereich der Anlage überschritten werden und...



oder

Eine Sonderfallprüfung durchzuführen ist und ergeben hat, dass luftverunreinigende Immissionen zu Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft führen.

und

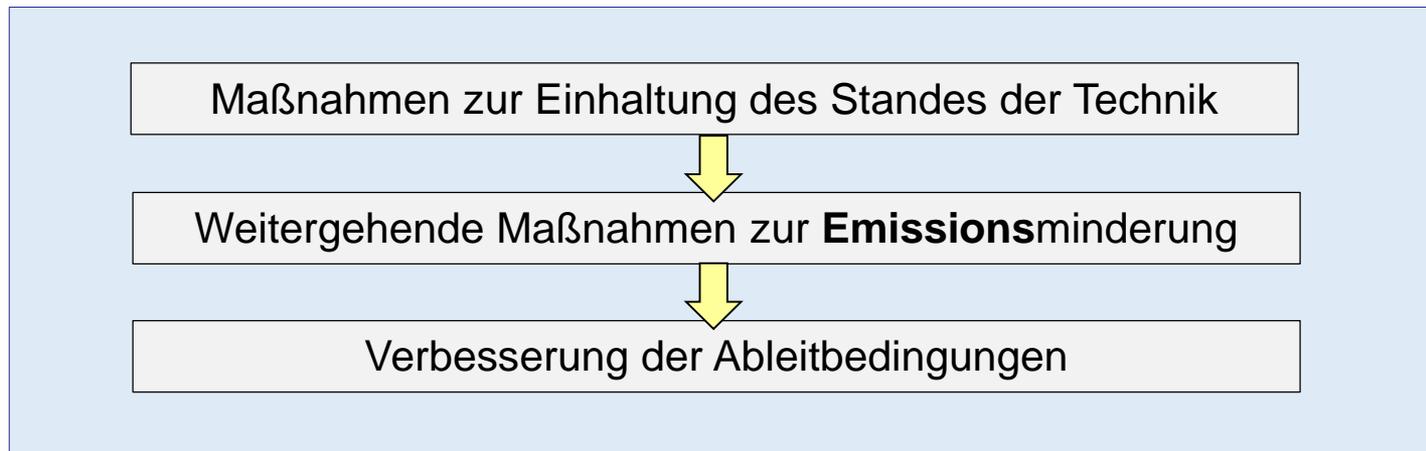
Der Betrieb der Anlage relevant zu den schädlichen Umwelteinwirkungen beiträgt

**Ausnahme:** Altanlagen, wenn sich eine Überschreitung der Immissionswerte für Gerüche aus einer erstmaligen Anwendung der tierartspezifischen Gewichtungsfaktoren ergibt (Überschreitung < 0,05)



## Schutz / 6.1.3 Maßnahmen

- Maßnahmen sind erforderlich, wenn Eingriffsvoraussetzungen erfüllt sind.



- Wird festgestellt, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, **ist** ein vollständiger oder teilweiser Widerruf der Genehmigung zu prüfen.



## Schutz / 6.1.4 Fristen

---

- Nachträgliche Anordnung unverzüglich nach Klärung der Eingriffsvoraussetzungen
- Bei mehreren relevanten Verursachern: Klärung der Eingriffsvoraussetzungen und gegebenenfalls mehrere nachträgliche Anordnungen
- Einräumung einer Frist unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes
- **Ausnahme:**
  - Auftreten konkreter Gesundheitsgefahren
  - Zeitlich begrenzte Belästigungen oder Nachteile sind den Betroffenen nicht zumutbar



# Inhalt

---

- **Verortung in der TA Luft**
- **Was hat sich geändert?**
- **Nachträgliche Anordnung zum Schutz**
- **Nachträgliche Anordnung zur Vorsorge**
- **Ablauf der Umsetzung**
- **Zusammenfassung**



# Inhalt

---

- Verortung in der TA Luft
- Was hat sich geändert?
- Nachträgliche Anordnung zum Schutz
- **Nachträgliche Anordnung zur Vorsorge**
- Ablauf der Umsetzung
- Zusammenfassung



## Vorsorge / Gliederung Nr. 6.2

---

### 6.2 Nachträgliche Anordnungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen

- 6.2.1 Grundsatz
- 6.2.2 Unverzögliche Sanierung
- 6.2.3 Einräumung von Sanierungsfristen
- 6.2.4 Verzicht auf die Genehmigung
- 6.2.5 Kompensation



## Vorsorge / 6.2.1 Grundsatz

---

- Nachträgliche Anordnungen sollen getroffen werden, wenn eine Anlage nicht die Anforderungen nach Nummer 5 TA Luft erfüllt.
  - Emissionsbegrenzungen (Grenzwerte, Massenstrom, ...)
  - Emissionsmessungen (Intervall, Kontinuierliche Messungen)
  - Bauliche Anforderungen
  - Betriebliche und organisatorische Maßnahmen
  
- Anforderung aufwendiger Abhilfemaßnahmen unverhältnismäßig, wenn Emissionswerte nur geringfügig überschritten werden.
  
- Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wird durch die Einräumung der in den Nummern 5.4 und 6 genannten Fristen gewahrt.



# Vorsorge / 6.2.2 Unverzügliche Sanierung

---

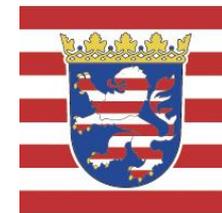
- **Soll** erfolgen, wenn eine Anlage nicht den Anforderungen der Nummer 5 der TA Luft vom 24.07.2002 entspricht.
- Nachträgliche Anordnungen sollen dabei **unverzüglich** durchgesetzt werden.
  - Unverzüglich = unbestimmter Rechtsbegriff
  - Legaldefinition nach § 121 Abs. 1 S. 1 BGB = „ohne schuldhaftes Zögern“.
- Einräumung einer Frist nur in dem zur Durchführung der Maßnahmen zwingend erforderlichen Rahmen.



## Vorsorge / 6.2.3 Einräumung von Sanierungsfristen

---

- Zur Erfüllung der Anforderungen aus der neuen TA Luft sollen grundsätzlich Fristen eingeräumt werden. Diese bemessen sich an:
  - Dem erforderlichen technischen Aufwand
  - Dem Ausmaß der Abweichungen von den Anforderungen
  - Der Bedeutung für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft
  
- TA Luft unterscheidet verschiedene Sanierungsfristen:
  - Allgemeine Sanierungsfristen
  - Organisatorische Änderungen / geringer technischer Aufwand
  - Maßnahmen zur zeitgleichen Erfüllung neuer / alter TA Luft
  - Besondere Sanierungsfristen (Nr. 5.4)
  - Sanierungsfristen in Luftreinhalteplänen nach § 47 BImSchG



# Vorsorge / 6.2.3 Einräumung von Sanierungsfristen

## ➤ Allgemeine Sanierungsfrist (6.2.3.3)

- Alle Anforderungen sollen spätestens bis zum 01.12.2026 erfüllt werden
- Anforderungen an die Emission von Formaldehyd sind ab dem 01.12.2021 einzuhalten
- **Ausnahme:** Abweichung auf Basis einer BVT-Schlussfolgerung (Umsetzung innerhalb von 4 Jahren nach Veröffentlichung im Amtsblatt der EU)

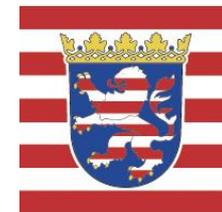




# Vorsorge / 6.2.3 Einräumung von Sanierungsfristen

- **Org. Änderungen / geringer technischer Aufwand (6.2.3.1)**
  - Insbesondere Umstellung auf emissionsärmere Brenn- und Einsatzstoffe
  - Einfache Änderungen der Prozessführung oder Verbesserung der Wirksamkeit vorhandener Abgasreinigungseinrichtungen
  - Durchführung von Maßnahmen innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten

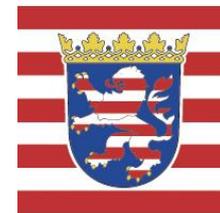




# Vorsorge / 6.2.3 Einräumung von Sanierungsfristen

- **Maßnahmen zur zeitgleichen Erfüllung neuer / alter TA Luft (Nr. 6.2.3.2)**
  - Anlagen, die weder die Anforderungen an die neue noch an die alte TA Luft einhalten (unverzögliche Sanierung)
  - Anstreben der zeitgleichen Erfüllung der Maßnahmen zur Anpassung an Anforderungen der neuen und alten TA Luft
  - Die Frist soll drei Jahre nicht überschreiten

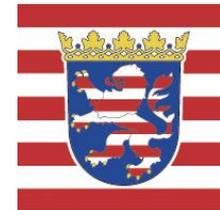




# Vorsorge / 6.2.3 Einräumung von Sanierungsfristen

---

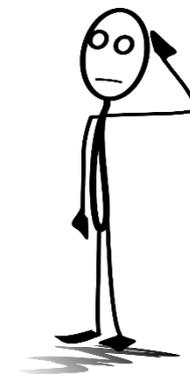
- **Besondere Sanierungsfristen (6.2.3.4)**
  - Sanierungsfristen, die in Nummer 5.4 (besondere Anforderungen zur Vorsorge) beschrieben sind
  - Sind gegenüber der allgemeinen Sanierungsfrist vorrangig
  
- **Beispiele:**
  - Herstellung Holzpresslinge (Altanlagen), bauliche und betriebliche Anforderungen spätestens ab dem 01.12.2028 (5.4.6.4)
  - Gießereien (Altanlagen), Anforderungen an die Emissionen organischer Stoffe spätestens ab dem 01.12.2029 (5.4.3.7/8)
  - Herstellung Schwefelsäure (Altanlagen), Anforderungen an die Emissionen von Schwefeldioxid bei der Nasskatalyse spätestens ab dem 01.12.2033 (5.4.4.1.13b)



# Vorsorge / 6.2.3 Einräumung von Sanierungsfristen

---

- **Sanierungsfristen in Luftreinhalteplänen nach § 47 BImSchG (6.2.3.5)**
  - Sofern in Luftreinhalteplänen Sanierungsfristen enthalten sind, gehen diese den übrigen Sanierungsfristen vor.
  - Sanierungsfristen in Luftreinhalteplänen, die von den Sanierungsfristen der TA Luft Abweichen, sind derzeit nicht bekannt.





## Vorsorge / 6.2.4 Verzicht auf die Genehmigung

---

Ein Verzicht auf eine nachträgliche Anordnung ist möglich, wenn

- Die Anlage nur bis zu den in den Nummern 6.2.3.2 – 6.2.3.4 genannten Fristen betrieben wird,
- Der Verzicht auf den Betrieb der Anlage ab dieser Frist **schriftlich** verzichtet wird
- Diese Ausnahmen sind nicht gültig für:
  - Sanierungsfristen für Maßnahmen, deren Erfüllung lediglich organisatorische Änderungen oder geringen technischen Aufwand erfordert (6.2.3.1) und
  - Sanierungsfristen in Luftreinhalteplänen nach § 47 BImSchG (6.2.3.5)



## Vorsorge / 6.2.5 Kompensation

---

In den Fällen des § 17 Abs. 3a BImSchG soll die zuständige Behörde von nachträglichen Anordnungen absehen.

- Plan für technische Maßnahmen an Anlage vorgesehen
- Weitergehende Verringerung der Emissionsfrachten als die Summe der Minderungen, die durch nachträgliche Anordnungen in Summe erreichbar wäre
- Zweck des BImSchG muss dadurch gefördert werden
- Durchführung des Plans ist durch Anordnung sicherzustellen

### **Ausnahme:**

- Es besteht bereits eine nachträgliche Anordnung oder eine Auflage
- Es soll eine nachträgliche Anordnung getroffen werden
- Ausgleich nur zwischen denselben oder in der Wirkung auf die Umwelt vergleichbaren Stoffen zulässig



# Inhalt

---

- **Verortung in der TA Luft**
- **Was hat sich geändert?**
- **Nachträgliche Anordnung zum Schutz**
- **Nachträgliche Anordnung zur Vorsorge**
- **Ablauf der Umsetzung**
- **Zusammenfassung**





# Inhalt

---

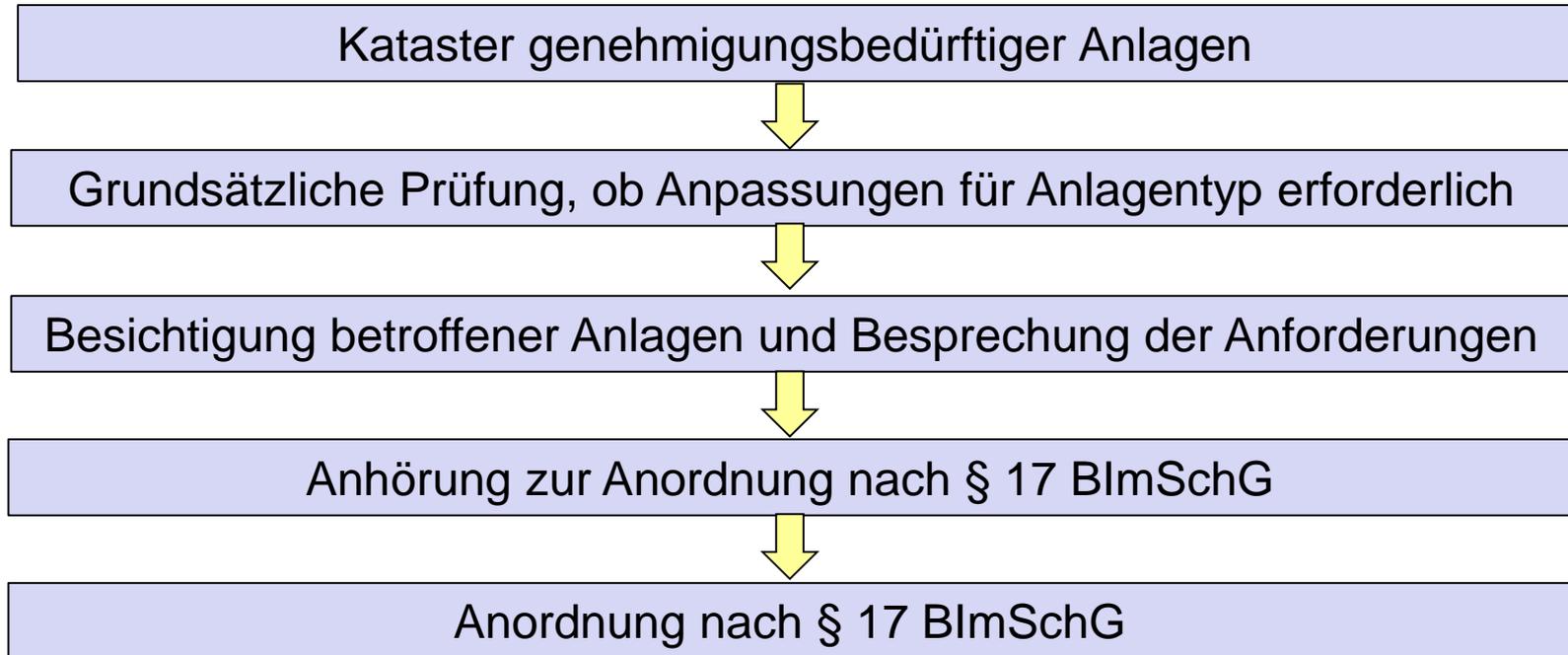
- Verortung in der TA Luft
- Was hat sich geändert?
- Nachträgliche Anordnung zum Schutz
- Nachträgliche Anordnung zur Vorsorge
- **Ablauf der Umsetzung**
- Zusammenfassung





# Ablauf

---



## Ausnahme:

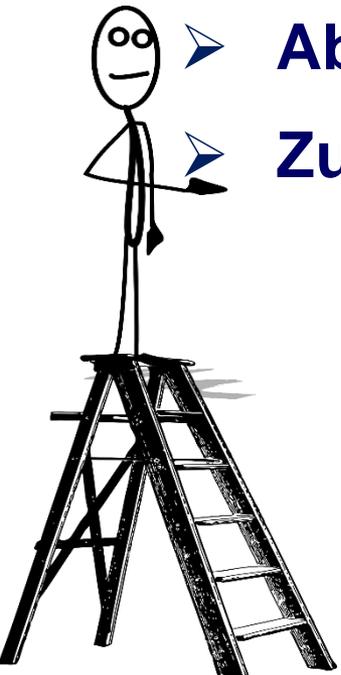
- Laufendes Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG (hier sind die aktuellen Anforderungen unmittelbar festzusetzen, ggf. zu Fristen nach Nummer 5.4)



# Inhalt

---

- **Verortung in der TA Luft**
- **Was hat sich geändert?**
- **Nachträgliche Anordnung zum Schutz**
- **Nachträgliche Anordnung zur Vorsorge**
- **Ablauf der Umsetzung**
- **Zusammenfassung**





# Inhalt

---

- Verortung in der TA Luft
- Was hat sich geändert?
- Nachträgliche Anordnung zum Schutz
- Nachträgliche Anordnung zur Vorsorge
- Ablauf der Umsetzung
- **Zusammenfassung**





# Zusammenfassung

---

- Das grundlegende Instrument für die Umsetzung der TA Luft bildet die nachträgliche Anordnung nach § 17 BImSchG
- Eigene Rahmenbedingungen für Anforderungen zum Schutz und zur Vorsorge
- Fristen ergeben sich aus einer Vielzahl von Quellen und sind jeweils im Einzelfall zu betrachten (Altanlage, BVT, besondere Anforderungen)
- Kaminhöhen werden im Rahmen der Anpassung an die neue TA Luft nicht betrachtet (Ausnahme: Schutzanforderungen)
- Hohe Auslastung bei Überwachungsbehörden aufgrund eng gesteckter Fristen der TA Luft – daher über Anforderungen bereits im Vorfeld einer Anordnung informieren
- Transparente Umsetzung im Konsens mit dem Betreiber – nicht gegen den Betreiber



# Fristen und verwaltungsrechtliche Maßnahmen zur Anpassung an den Stand der Technik

## Umsetzung der neuen TA Luft - Kassel, 19.10.2023

**Yannic Neumann**

Dezernat 33.1

Immissions- und Strahlenschutz

Regierungspräsidium Kassel

Tel.: +49 (561) 106 4743

E-Mail: [Yannic.Neumann@rpks.hessen.de](mailto:Yannic.Neumann@rpks.hessen.de)

